



Brandschutzordnung

Teil A gemäß DIN 14096 Teil 1: 2000-01

Teil B gemäß DIN 14096 Teil 2: 2000-01

Teil C gemäß DIN 14096 Teil 3: 2000-01

Version 1

Universität Rostock – August-Bebel-Str. 28

August Bebel Str. 28
18055 Rostock

Erstellt durch:
Matthias Hoffmann
Fachkraft für Arbeitssicherheit, Sicherheitskoordinator,
Brandschutzsachverständiger

Einleitung

Die folgende Brandschutzordnung wurde für die Universität Rostock – Haus 28 (Hochhaus), August Bebel Str.28, 18055 Rostock erstellt.

Sie gibt Studierende, Besucher/-innen, Mitarbeiter/-innen und Fremdfirmenmitarbeitern wichtige Verhaltenshinweise zur Gewährleistung eines sicheren Betriebes dieser Einrichtung, zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum und zur Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall.

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind einzuhalten. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Nichtbefolgen auch rechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

Die Mitarbeiter/-innen sind jährlich mindestens einmal über die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand, zu belehren. Dies kann z.B. im Rahmen der für die Mitarbeiter relevanten Basisunterweisung zur betrieblichen Sicherheit oder den Folgeunterweisungen zur betrieblichen Sicherheit erfolgen.

Die Brandschutzordnung gliedert sich in drei Teile:

Teil A

(Aushang):

Dieser Aushang richtet sich an alle Personen (wie z.B. Studierende, Besucher/-innen, Mitarbeiter/-innen und Fremdfirmenmitarbeitern), die sich in einer baulichen Anlage aufhalten. Der Aushang ist an einer deutlich sichtbaren Stelle anzubringen. Der Teil A der Brandschutzordnung wird zusammen mit den übrigen Sicherheitsaushängen pro Etage und im Intranet veröffentlicht.

Teil B

(Brandschutzordnung für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben):

Der Teil B richtet sich an die Personen (wie z.B. Mitarbeiter/-innen und Fremdfirmenmitarbeitern), die sich nicht nur vorübergehend in einer baulichen Anlage aufhalten, jedoch keine besonderen Aufgaben im Brandschutz wahrnehmen. Dieser Teil der Brandschutzordnung wird den Mitarbeitern als pdf – Dokument im Intranet zur jederzeitigen Einsichtnahme und zum vertiefenden Selbststudium zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der jährlichen Unterweisungen wird darauf hingewiesen.

Teil C

(Brandschutzordnung für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben):

Dieser Teil richtet sich an Personen, denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen sind. Dieses können z.B.

- Brandschutzbeauftragte,
- Sicherheitsingenieure (Fachkraft für Arbeitssicherheit),
- Sicherheitsbeauftragte,
- Brandschutzhelfer, sowie
- Personen mit Personalverantwortung (Vorgesetzte)

sein. Dieser Teil der Brandschutzordnung wird den Mitarbeitern/-innen gegen Unterschrift als Schriftstück ausgehändigt und zusätzlich als pdf – Dokument im Intranet zur jederzeitigen Einsichtnahme und zum vertiefenden Selbststudium zur Verfügung gestellt. Die benannten Brandschutzhelfer erhalten darüber hinaus alle 3 Jahre eine gesonderte Unterweisung zu Verhaltensweisen im Gefahrenfall.



Brandschutzordnung Teil A

gemäß DIN 14096 Teil 1: 2000-01

Aushang

Brandschutzordnung nach DIN 14096 - Teil A



Brände verhüten !



Verhalten im Brandfall

**Ruhe bewahren
Brand melden**

WO brennt es (Etage, Bereich)?
WAS brennt (Büro, Elektrik)?
WIE VIELE Betroffene
(Verletzte, Vermisste) ?
WELCHE Verletzungen?
WARTEN auf Rückfragen !



▪ **Feuerwehr Notruf:**
0-112

▪ **Hausalarm betätigen**
in jeder Etage im
Aufzugsvorraum und im
hinteren Treppenraum

**In Sicherheit
bringen**



- Gefährdete Personen warnen
Menschen retten,
Hilflose mitnehmen
- Fenster und Türen schließen
- Gekennzeichneten Flucht- und
Rettungswegen folgen
- **Keine Aufzüge benutzen!**
- Sind Rettungswege nicht
benutzbar, rauchfreien Raum
aufsuchen und sich am
Fenster bemerkbar machen
- Auf Anweisungen achten
- Sammelplatz aufsuchen:
Parkplatz – Penny
(Gebäuderückseite)



**Löschversuch
unternehmen**



- Feuerlöscher benutzen
- **Bei Löscheinsatz auf
Selbstschutz achten!**



Brandschutzordnung Teil B

gemäß DIN 14096 Teil 2: 2000-01

Brandschutzordnung – Teil B

Für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben

Dieser Teil ist allen Studierenden, Mitarbeitern /-innen, Fremdfirmen und Besuchern (die sich nicht nur vorübergehend im Gebäude aufhalten) zur Verfügung zu stellen.

Der Inhalt ist zwingend zu beachten.

a) Brandverhütung



Alle Studierende, Mitarbeiter der Universität Rostock sowie Fremdfirmenmitarbeiter sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Alle haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

Grundregeln

- Rauchen und Umgang mit offenem Licht und Feuer ist in allen Gebäudeteilen verboten. Dies gilt auch für das Abbrennen von Kerzen, Gestecken, etc. insbesondere in der Weihnachtszeit. Rauchen ist nur im Bereich der Fahrradständer (**unten** am Haupteingang) gestattet.
- Bei feuergefährlichen Arbeiten sind die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen (Entfernen oder Abdecken brennbarer Gegenstände; Bereitstellen von Löschmaterialien; ständige Anwesenheit eines Mitarbeiters etc.). Zu diesem Thema sind die Inhalte des Kapitels „Besondere Verhaltensregeln“ zu beachten.
- Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur von berechtigten Personen ausgeführt werden.
- Werden feuergefährliche Arbeiten (z.B. Schweißarbeiten) nicht an dem dafür eingerichteten Arbeitsplatz durchgeführt, ist ein schriftlicher Feuererlaubnisschein erforderlich. Der Erlaubnisschein muss genehmigt werden. Die beschriebenen Schutzmaßnahmen sind einzuhalten. Zu diesem Thema sind die Inhalte des Kapitels „Besondere Verhaltensregeln“ zu beachten.
- Diese Vorschriften gelten ebenso für alle Fremdfirmen. Für durch Nichtbeachtung entstehende Schäden haftet der Unternehmer der Fremdfirma. Zu diesem Thema sind die Inhalte des Kapitels „Besondere Verhaltensregeln“ zu beachten.

Elektrogeräte

- Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Dies ist bei intakten Geräten, die das VDE-Zeichen tragen, gewährleistet.

- Das Einbringen und Benutzen von privaten Elektrogeräten zur Nutzung am elektrischen Netz ist nur mit Zustimmung von Dezernat 3 gestattet. > Ansprechpartner: Hr. B. Niemann Tel.: 498-1404 oder 0381-4615656
- Die Benutzung von Tauchsiedern, Kochplatten ist generell und die Nutzung von elektrischen Heizgeräten zur Raumtemperierung ist nur mit Zustimmung durch die Leiter der Einrichtung gestattet. .
- Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Mangelhafte elektrische Geräte sind sofort außer Betrieb zu nehmen. Ggf. ist der Mangel fachgerecht beheben zu lassen.
- Beim Verlassen der Räume ist darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. vom Netz getrennt sind.
- Fest installierte Elektrogeräte (ortsfeste Elektrogeräte) dürfen nur von beauftragten Personen angeschlossen werden.

Technische Anlagen

- Schäden an technischen Anlagen (Strom, Wasser) müssen sofort an den Dispatcher Tel.: 1111 gemeldet werden. Dies gilt insbesondere auch für Sicherheitseinrichtungen. Dieser Mitarbeiter veranlasst die Kennzeichnung als defekt sowie die Reparatur bzw. den Austausch.
- Die Abwärme von technischen Anlagen (z.B. auch von Monitoren, Kaffeemaschinen usw.) darf sich nicht stauen. Es ist eine ausreichende Luftzirkulation (z.B. durch ausreichenden Wand- und Deckenabstand) sicherzustellen. Brennbare Stoffe sind fern zu halten.

Sonstiges

Bestehende Sicherheitsvorschriften zum Thema Brandverhütung aus staatlichem oder berufsgenossenschaftlichem Recht, die über die in dieser Brandschutzordnung explizit genannten Vorgaben hinausgehen, sind ebenfalls zu beachten (Auswahl: Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung, Technische Regeln, BGV, Explosionsschutzrichtlinien).

b) Brand- und Rauchausbreitung

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr sind die Türen und Fenster zu schließen bzw. geschlossen zu halten um eine Brand- und Rauchausbreitung zu minimieren.

Die Auslösung der Rauch- und Wärmeabzugsanlage erfolgt nach Beurteilung der Sachlage vor Ort ausschließlich durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr.

Lagerung brennbarer Materialien

Brennbare Materialien dürfen nur an zugelassenen Orten gelagert werden. Brandlasten sind zu minimieren, eine Anhäufung brennbarer Stoffe ist zu vermeiden.

Abfallstoffe

Abfallstoffe sind nur in den dafür vorgesehenen und bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

c) Flucht- und Rettungswege

- Flucht- und Rettungswege, Treppen und Verkehrswege im Gebäude und im Freien sind immer in voller Breite freizuhalten.
- Jeder hat dafür Sorge zu tragen, dass Flucht-, Rettungs- und Verkehrswege freigehalten werden.
- Jeder hat die Pflicht, sich die Flucht- und Rettungswege seines Arbeitsbereiches einzuprägen.
- Türen in Fluchtwegen und Notausgängen dürfen während der Betriebszeit nicht verschlossen werden. Notausgänge müssen jederzeit in Fluchtrichtung begehbar sein.
- Zufahrt zum Gebäude und Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehreinsatzfahrzeuge sind unbedingt freizuhalten. Parkverbotschilder sind zu beachten.
- Hinweis- und Verbotsschilder sowie Flucht- und Rettungspläne und sämtliche Feuerlösch- und Meldeeinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder verstellt sein.
- Defekte Fluchtwegkennzeichnungen (mit Leuchtmitteln) sind umgehend dem Dezernat „Technik Bau & Liegenschaften“ zu melden.
- Fahrzeuge, die in Anfahrzonen für die Feuerwehr parken, müssen aus diesem Bereich entfernt werden.

d) Melde- und Löscheinrichtungen

Alle Mitarbeiter/-innen im Unternehmen sind über die ihrem Arbeitsplatz nahe gelegenen Standorte und die Wirkungsweise von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen zu unterrichten (zum Beispiel im Rahmen der jährlichen Folgeunterweisungen zur betrieblichen Sicherheit).

Sie sind über das Verhalten im Brandfall und in der Handhabung von Feuerlöschgeräten zu unterweisen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass Standorte von Brandschutzeinrichtungen nicht verstellt werden und sie leicht zugänglich sind.

Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.

Jeder Mitarbeiter/-in ist verpflichtet, sich mit Lage und Funktion der in seinem Arbeitsbereich befindlichen Löscheinrichtungen vertraut zu machen.

Benutzte oder fehlende Löscheinrichtungen sind sofort zu melden, damit sie entsprechend ersetzt werden.



Feuerwehr über Direktwahl **0-112** alarmieren.



Hausalarm auslösen. **ACHTUNG:** keine automatische Weiterleitung der Alarmmeldung an die Feuerwehr



Am Standort gibt es folgende Löscheinrichtungen
(siehe Flucht- und Rettungswegpläne):

- Handfeuerlöscher (Pulver-, oder CO₂ Löscher)

Eine allgemeine Bedienungsanleitung befindet sich auf dem jeweiligen Handfeuerlöscher.

e) Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren!

Ruhiges und besonnenes Handeln ist effektiver als unüberlegt schnelles Handeln!

Unüberlegtes Handeln führt zu Fehlverhalten und zu Verunsicherung anderer Personen.

Den Anordnungen der Feuerwehr und der Brandschutzhelfer ist Folge zu leisten.

Die Anweisungen des Teils A (Aushang) dieser Brandschutzordnung sind zu beachten.

Brand melden!

Jeder Brand ist sofort zu melden oder eine Meldung ist zu veranlassen.

Sie erfolgt durch die Alarmierung der Feuerwehr über die direkte Anwahl der: **0-112**



- Wo brennt es (Gebäude, Etage, Bereich)?
- Was ist geschehen?
- Wie viele Personen sind betroffen/verletzt/vermisst?
- Welche Verletzungen liegen vor?
- **Warten auf Rückfragen!**

Anschließend ist durch die Brandschutzhelfer/-innen gemäß Alarmplan (siehe Brandschutzordnung Teil C) zu verfahren.

Hausalarm auslösen!

Durch Betätigung der Hausalarmierung (Druckknopfmelder befinden sich in jeder Etage im Aufzugsvorraum sowie in dem hinteren Treppenraum.)



ACHTUNG: Bei Betätigung des Hausalarms erfolgt **keine** automatische Weiterleitung der Alarmmeldung an die Feuerwehr!

Zusätzlich ist der Dispatcher über ein Brandereignis zu informieren: Tel.: 1111

In Sicherheit bringen!



Bei unmittelbarer Gefährdung von Personen geht Menschenrettung vor Brandbekämpfung.

Gefährdete Personen sind zu warnen und hilflose Personen mitzunehmen. Immobile Personen (z.B. Nutzer(in) von Rollstühlen) sind einem Brandschutzhelfer zu übergeben bzw. in den Aufzugsvorraum zu verbringen. Angrenzende Brandschutztüren sind ggf. manuell zu schließen. Meldung über im Haus verbliebene Personen an die Brandschutzhelfer (Mitarbeiter sind mit entsprechenden Warnwesten gekennzeichnet) oder direkt an die Feuerwehr.

Den gekennzeichneten Fluchtwegen auf den Sammelplatz folgen.

Bei Bränden an elektrischen Geräten / Anlagen ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten.

Die Angriffswege der Feuerwehr sind freizuhalten. Die Feuerwehr ist von einem ortskundigen Betriebsangehörigen einzuweisen.

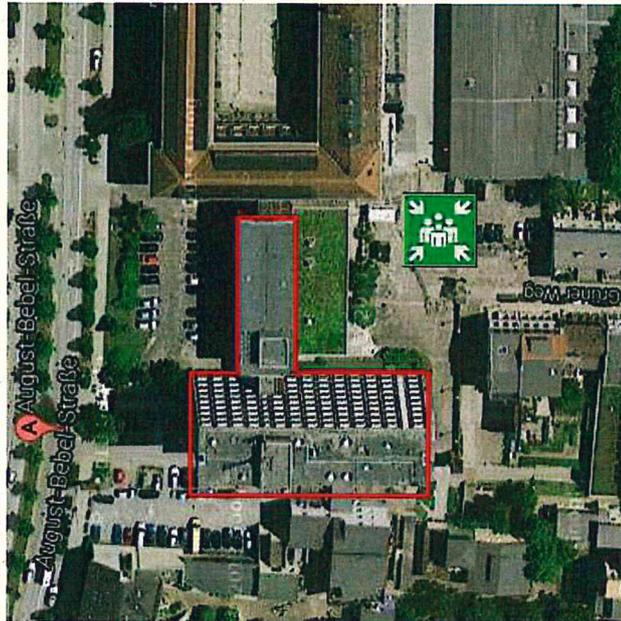
Direkten Gefahrenbereich über gekennzeichnete Fluchtwege unverzüglich verlassen.

Für den direkten Gefahrenbereich gilt außerdem:

- Eigenschutz hat Vorrang.
- Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.
- Behinderte, Verletzte und sonstige bedürftige Personen mitnehmen. (Hierzu unbedingt Abschnitt „e“ berücksichtigen)
- Türen schließen, aber nicht abschließen. > Dies gilt nur wenn man sich in unmittelbarer Nähe zu offenen Fenstern oder Türen befindet.
- Verqualmte Räume gebückt verlassen.
- Bei versperrtem Fluchtweg (Gegenstände, Flammen oder starke Rauchentwicklung) am nächsten Fenster bemerkbar machen! Niemals Fluchtversuch über stark verqualmte Fluchtwege unternehmen!
- Sammelplatz aufsuchen und dort Anwesenheitskontrolle durchführen. Die Anwesenheitskontrolle der Bibliothek hat durch die Bereichsleitern deren Vertretung und den Brandschutzhelfer-/innen zu erfolgen. Für die PHF erfolgt die Anwesenheitskontrolle durch die Brandschutzhelfer-/innen.



Parkplatz – Penny (Gebäuderückseite)



g) Anweisungen beachten

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr übernehmen die Bereichsleiter, Bereichsbibliotheksleiter und Stellvertreter oder die Brandschutzhelfer/-innen, die Entscheidungen für die zu treffenden Maßnahmen.

Den Anweisungen ist unter Beachtung des Eigenschutzes Folge zu leisten!

Nach Eintreffen der Feuerwehr erfolgt eine Informationsübergabe, danach sind ausschließlich die Anweisungen der Feuerwehr zu befolgen

i) Löschversuch unternehmen



Der Löschversuch darf nur unter Sicherstellung des Eigenschutzes erfolgen. Grundsatz: Menschenrettung geht vor Löschen des Brandes und vor Rettung von Sachwerten.

- Feuerlöscher benutzen.
Brände sollten möglichst mit den nächstgelegenen, geeigneten Löscheräten bekämpft werden.
- Rauch und ausströmende Gase sind mindestens genauso gefährlich wie Feuer.

- Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom wenn möglich sofort abzuschalten. Einige Anlagen kann nur der Hausmeister abschalten.
- Handfeuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen und stoßweise den Brand bekämpfen.
- **Der Rückzugsweg muss immer gesichert sein.**

Übersicht über Brandklassen und die jeweils geeigneten Löschmittel:

Brandklasse		Kennzeichnende brennbare Stoffe	Geeignete Löschmittel
A		Holz, Papier, Kunststoffe	Wasser, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
B		Öle, Fette, Lösungsmittel, Benzin	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher, Schaumlöscher
C		alle brennbaren Gase	Kohlendioxidlöscher, ABC-Pulverlöscher
D		Metallbrände	Metallbrand-Pulverlöscher
F		Brände von (pflanzlichen oder tierischen) Speiseölen/-fetten in Frittier- und Fettbackgeräten und anderen Kücheneinrichtungen und -geräten	Fettbrand-Löscher, (Kohlendioxidlöscher)

Hinweise zum richtigen Einsatz mit Feuerlöschgeräten:

FALSCH



Feuer in
Windrichtung
angreifen



Von vorne nach
hinten und von
unten nach oben
löschen



Aber: Tropf-
und Fließbrände
von oben nach
unten löschen



Mehrere Löscher
gleichzeitig
einsetzen - nicht
hintereinander

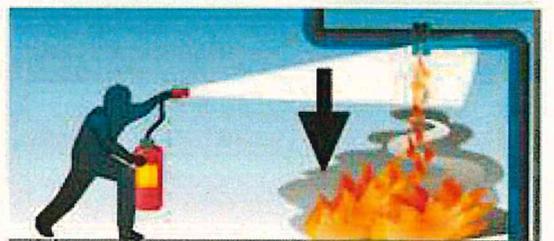


Vorsicht vor
Wiederentzündung -
Glutnester immer
mit Wasser
nachlöschen



Eingesetzte
Feuerlöscher nicht
mehr aufhängen
sondern neu
füllen lassen!

RICHTIG



j) **Besondere Verhaltensregeln**

Wenn die gefährdeten Mitarbeiter/-innen in Sicherheit sind und der eigene Schutz gewährleistet ist, sollte mit der Bergung wichtiger Sachwerte und Unterlagen begonnen werden.

- Jeder Brand ist unverzüglich dem Dispatcher Tel.: 1111 zu melden.
- Arbeitsmittel sind zu sichern.
- Jeder Mitarbeiter/-in ist verpflichtet, Umstände, welche sich auf die Aussagen dieser Brandschutzordnung bzw. an dieser Stelle nicht erwähnte Gefahrenaspekte auswirken, unverzüglich der Leitung bzw. deren Vertretung mitzuteilen.
- Außerhalb der Kernarbeitszeiten (i.d.R. wochentags ab 16 Uhr sowie am Wochenende) in denen ausschließlich die Info- und Ausleihtheke besetzt ist, wird lediglich der Aufzugsvorraum sowie der Fluchtweg des hinteren Treppenraumes durch die anwesenden Mitarbeiter kontrolliert bzw. überwacht.

Besondere Verhaltensregeln für die Haustechnik und für Fremdfirmen

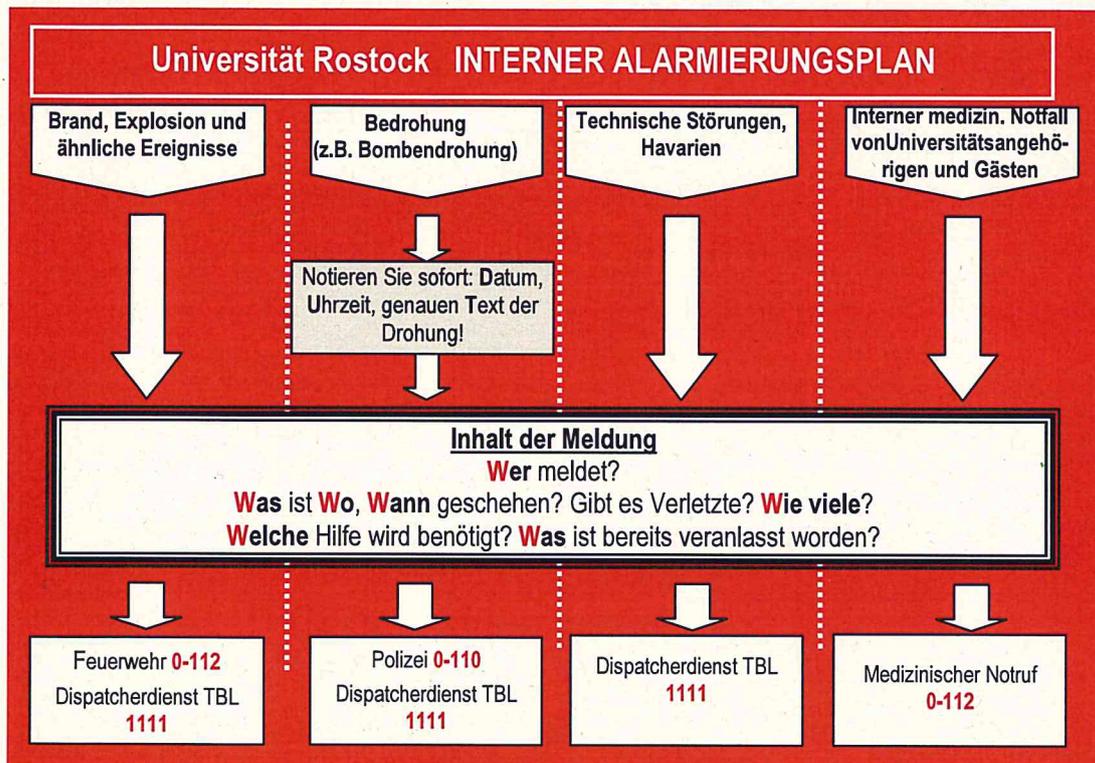
- Fremdfirmen müssen ihre Tätigkeiten, Arbeitsverfahren und den Werkzeugeinsatz im Haus dem Dezernat 3 „Technik“ benennen. Die auftretenden Gefährdungen sind durch die Fremdfirmen zu ermitteln.
- Sollte außerhalb fest installierter Schweißarbeitsplätze mit offenem Feuer (Schweißen, Schneiden, Brennen, Heizen von Öfen, Schleifen usw.) gearbeitet werden, ist eine schriftliche Erlaubnis notwendig. Die Arbeiten dürfen erst nach Vorliegen der Erlaubnis durchgeführt werden. Der Feuererlaubnisschein ist durch die Fremdfirma beim Dezernat 3 „Technik“ vor Aufnahme der Tätigkeiten bestätigen zu lassen. Eine Kopie ist am Feuerarbeitsplatz vorzuhalten. Die Vorgaben des Feuererlaubnisscheins sind einzuhalten.



- Bei feuergefährlichen Arbeiten ist ein funktionsfähiger (gültiges Prüfsiegel) Feuerlöscher direkt am Arbeitsplatz bereitzustellen. Alle Brandlasten sind aus dem Gefahrenbereich zu entfernen oder sicher abzudecken.
- Aufstellen einer ausgebildeten Brandwache ist durch die Fremdfirma an Orten, von denen aus der gesamte Gefahren- bzw. Sicherheitsbereich, insbesondere auch die Ausbreitung von Funken und Tropfen in benachbarte und darunter liegende Betriebsbereiche überwacht werden kann zu realisieren. Die Brandwache darf dabei keinesfalls gleichzeitig mehrere Feuerarbeitsstellen, die räumlich auseinander liegen bzw. sich nicht im unmittelbaren Einflussbereich (Aktionsradius) der Brandwache befinden, betreuen.
- Acetylen- und Sauerstoffflaschen müssen mit einer regelmäßig geprüften Flammenrückschlagsicherung im Schlauch vor dem Druckminderventil ausgerüstet sein.

- Der Elektroschweißer muss dafür sorgen, dass eine gute Verbindung zwischen dem Massekabel des Schweißgerätes und dem zu schweißenden Werkstück oder Anlagenteil besteht.
- Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in dicht verschlossenen Originalbehältern aufbewahrt werden. Am Arbeitsplatz darf höchstens der Bedarf für eine Arbeitsschicht vorhanden sein.

k) Besondere Verhaltensregeln zu anderen Gefahrensituationen





Brandschutzordnung Teil C

gemäß DIN 14096 Teil 3: 2000-01

Brandschutzordnung – Teil C

Für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

Die Brandschutzordnung Teil C richtet sich an Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben, die in der Einrichtung tätig sind und denen über ihre allgemeinen Pflichten hinaus besondere Aufgaben im Brandschutz übertragen wurden. Teil C ist diesen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen.

a) Brandverhütung

Mit der Durchführung besonderer Brandschutzaufgaben sind insbesondere folgende Personen und Abteilungen betraut:

1. Dezernat 3 „Technik, Bau, Liegenschaften“ - Dispatcherdienst

Tel.: 0381 498 1111

Aufgaben:

- Genehmigung von feuergefährlichen Arbeiten (Feuererlaubnisschein) einschließlich der Festlegung der zu ergreifenden Schutzmaßnahmen und der Überwachung der Arbeiten bei internen und externen (Fremdfirmen) Arbeiten.
- Einweisung der Fremdfirmenmitarbeiter anhand der Unterweisungscheckliste.
- Prüfung der regelmäßigen Wartung und sicherheitstechnischen Prüfung, bzw. des ggf. erforderlichen Austauschs brandschutztechnischer Einrichtungen (Brandmeldeanlage, Sprinkler, Feuerlöscher, etc.).
- Beratung zur Beseitigung baulicher Brandschutzmängel nach Feststellung oder Meldung.

2. Sicherheit & Gesundheitsschutz

Stabsstelle Kanzler: Fr. Dr. Stelter 1409, Hr. Bovensiepen: 1410 (Brandschutzbeauftragter)

Aufgaben:

- Pflege der Zusammenarbeit mit der Feuerwehr.
- Beratung zur Beseitigung baulicher Brandschutzmängel nach Feststellung oder Meldung.
- Ausbildung der Brandschutz- / Evakuierungshelfer
- Kontrolle der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen der Brandschutzordnung (Teil A & B).
- Kontrolle der Einhaltung von Brandschutzanweisungen und behördlicher Auflagen.
- Beratung bei der Festlegung und Überwachung von Brandschutzeinrichtungen, Rettungswegen, Sammelplätzen, Flächen für die Feuerwehr.
- Beratung bei der Gestaltung von Flucht- und Rettungswegen einschließlich deren Kennzeichnung.

- Durchführung von Brandschutz- und Evakuierungsübungen

3. Brandschutz- & Evakuierungshelfer

Name	Vorname	Bereich
Bibliothek		
Kaminski	Andre'	1.Etage
Kotsch	Annett	1.Etage
Bull	Maria	1.Etage
Grundtke	Lisa	6.Etage
Ilg	Jens	6.Etage
Sobiech	Sylvia	6.Etage
Siebert	Stefan	6.Etage
Neidhardt	Anika	6.Etage
Grödel	Marion	FB DDR Geschichte
Krafzik	Angelika	FB Volkskunde
		Fachbibliotheken Geschichte
		Altertumswissenschaften
		Kunst/Theologie/Zeitschriftenmagazin
Philosophische Fakultät		
Schmidt	Marit	PHF/IPP 3.Etage
Görwitz	Elke	PHF/ IASP 4.Etage
Raschert	Katja	PHF/ ISP 4.Etage
Dr. Bäumlner	Lutz	PHF/ ISER 5.Etage
Wagner	Britta	PHF/HI 6.Etage
		7.Etage
Holtz	Anita	8.Etage
Lübbe	Nadine	8.Etage
Lanz	Juliane	PHF/Dekanat 9.Etage
Rausch	Grit	PHF/Dekanat 9.Etage
Niemeyer	Friedrich	PHF/IMF 10.Etage
Schmidt	Bernhardt	PHF/IMF 10.Etage

Aufgaben:

- Kontrolle der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen der Brandschutzordnung (Teil A & B).
- Kennzeichnung der eigenen Person als Brandschutzhelfer mittels Warnwesten, um sich im Brandfall gegenüber Dritten (Feuerwehr, Mitarbeitern, Studenten, Besucher, Fremdfirmen) kenntlich zu machen
- Mängelerkennung und -meldung.
- Sicherstellung der Umsetzung von Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.
- Alarmierung aller Personen im Gefahrenfall über den Hausalarm
- Kontrolle der umliegenden Räumlichkeiten auf anwesende Personen, im Verlaufe des Fluchtweges.
- Kontrolle auf die Reaktion anwesender Personen bezüglich der Einleitung der Evakuierung. Hierzu sehen die Brandschutzhelfer beim Verlassen des Gebäudes (in Abhängigkeit ihres Aufenthaltsortes) in die Flure und vergewissern sich, ob der Hausalarm zur Kenntnis genommen wurde.
- Das Verbringen von Personen mit körperlichen Einschränkungen aus dem Gefahrenbereich in einen gesicherten Bereich (**Aufzugsvorraum**). Die angrenzenden Brandschutztüren sind durch den Brandschutzhelfer manuell zu schließen.
- Information über den Verbleib zurückgelassener Personen an die Einsatzkräfte der Feuerwehr.
- Unterstützung des Evakuierungsprozesses. Hierzu positionieren sich nach eigener Absprache ausgewählte Brandschutzhelfer/-innen an den Zugängen des Hochhauses, um den flüchtenden / ortsunkundigen Personen die Position des Sammelplatzes mitzuteilen.
- Durchführung von Löschmaßnahmen
- Sicherstellung, dass das Gebäude vor Freigabe der Feuerwehr nicht wieder betreten wird. Hierzu positionieren sich nach eigener Absprache ausgewählte Brandschutzhelfer an den Zugängen des Hochhauses.
- Freimeldung der Etagen (nicht öffentliche Bereiche) an die Feuerwehr.
- Hilfeleistung bei Einweisung der Feuerwehr.

3. Bereichsleitung der Bibliothek /

Leitung: Fr. Sobiech Tel.: 4988700

Stellvertretung: Hr. Ilg Tel.: 4988718

Stellvertretung: Hr. Siebert Tel.: 4988701

Dekanat - Fakultätsleitung

Dekan/-in Tel.: 498-2563

Geschäftsführung: Fr. Dr. Lanz Tel.: 498-2597

Aufgaben:

- Kontrolle der Einhaltung der Brandschutzbestimmungen der Brandschutzordnung (Teil A & B).
- Mängelerkennung und -meldung.

- Sicherstellung der Umsetzung von Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.
- Durchführung von Erstmaßnahmen des abwehrenden Brandschutzes.
- Alarmierung und Menschenrettung.
- Brandbekämpfung unter Berücksichtigung des Abschnitts „i“ im Teil B- der Brandschutzordnung
- Bergen von Sachwerten (nur Bibliothek)
- Hilfeleistung bei Einweisung der Feuerwehr.
- Kontrolle der Vollzähligkeit im Brandfall auf dem Sammelplatz.

b) Alarmplan

Alarmplan

für den Brandfall

<p>Feuerwehr</p> <p>Meldung:</p> <p>Wo ist der Brandort?</p> <p>Was ist geschehen?</p> <p>Wie viele Verletzte?</p> <p>Welche Verletzungen?</p> <p>Warten auf Rückfragen.</p>		<p>Über Telefon:</p> <p> 0-112</p>
<p>Polizei</p>		<p>Notruf:</p> <p> 0-110</p>
<p>Rettungsdienst</p>		<p>Direkt:</p> <p> 0-112</p>
<p>Mitarbeiter & Besucher alarmieren</p>		<p>durch Betätigung der blauen Handknopfmelder über Evakuierung informieren.</p>
<p>Sofortmaßnahmen</p>	<ul style="list-style-type: none"> × Gefährdete Personen in sicheren Bereich (z.B. benachbarten Brandabschnitt) bringen. × Löschversuch unternehmen (nur bei Entstehungsbrand) bis Eintreffen Feuerwehr. × Feuerwehr bei Eintreffen einweisen. 	
<p>Bestimmte Personen informieren:</p>	<p>Zentrale Alarmierung: Dispatcherdienst TBL  Tel.: 1111</p> <p style="text-align: right;">Fortsetzung Seite 2</p>	



Der Dispatcherdienst informiert selbstständig die nachfolgend aufgeführten Personen

Bereichsleitung UB

Leitung: Fr. Sobiech ☎: 4988700

Fakultätsgeschäftsführung

Leitung: Fr. Dr. Lanz ☎: 4982597

Fachkraft für Arbeitssicherheit

Fr.Dr.Stelter ☎: 1409

Brandschutzbeauftragter

Hr. Bovensiepen ☎: 1410

- * Gebäude evakuieren und dabei
- * Rauchausbreitung im Gebäude verhindern und Brandschutztüren schließen
- * Verbringen von Personen mit körperlichen Einschränkungen aus dem Gefahrenbereich in einen gesicherten Bereich (Treppenraum).
- * Geräte (elektrische Geräte) abschalten
- * Sammlung auf dem Sammelplatz organisieren
- * Vollständigkeitsfeststellung durchführen
> Rückmeldung an die Feuerwehr.
- * Zutritt zur kalten Brandstelle ohne Freigabe durch Feuerwehr / Geschäftsführung unterbinden.

Weitere Maßnahmen

c) Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Grundsätzlich gilt:

Bei allen Aufgaben im Bereich der Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt, Sachwerte und generell des abwehrenden Brandschutzes hat der Eigenschutz absoluten Vorrang. Eine schnelle und sichere Rückzugsmöglichkeit muss bei allen Tätigkeiten gegeben sein.

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und der Bergung von Sachmitteln.

Evakuierung des Gebäudes:

Nach der Alarmierung der Rettungsleitstelle sind die vom Brand betroffenen Gebäude und ggf. auch benachbarte Gebäude vollständig zu räumen. Dabei sind die Vorgaben des Teils B h) dieser Brandschutzordnung zu beachten. Dazu wird durch einen verantwortlichen Vorgesetzten die sofortige Betriebsunterbrechung angeordnet.

d) Löschmaßnahmen

Einleitung von Brandbekämpfungsmaßnahmen

Es sind die Vorgaben des Teils B Abschnitt „i“ dieser Brandschutzordnung zu beachten.

Grundsätzlich gilt:

Zur Durchführung von Brandbekämpfungsmaßnahmen kann kein Mitarbeiter/-in verpflichtet werden. Die Aufnahme von Brandbekämpfungsmaßnahmen mit den zur Verfügung stehenden hauseigenen Mitteln (Feuerlöscher) liegt im eigenen Ermessen des jeweiligen Mitarbeiters.

Löschversuche der Mitarbeiter/-innen sind auf Entstehungsbrände zu beschränken. Bei Bränden mit größerem Ausmaß soll von Löschversuchen abgesehen und auf das Eintreffen der Feuerwehr gewartet werden.

Löschversuche sollen wenn möglich gebündelt (mit mehreren Personen und mehreren Feuerlöschgeräten gleichzeitig) unternommen werden.

Bei Eintreffen der Feuerwehr sind begonnene Brandbekämpfungsmaßnahmen an die Mitarbeiter der Feuerwehr zu übergeben. Ab dem Punkt der Übergabe an die Feuerwehr ist ausschließlich deren Anweisungen Folge zu leisten.

e) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Grundsätzlich gilt:

- Brandstelle und Umgebung freimachen und Zugänge ermöglichen.
- Flächen für die Feuerwehr und Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung freihalten.
- Sonstiges notwendiges Informationsmaterial bereitstellen.

Auf dem Sammelplatz

- Auch auf dem Sammelplatz haben die Bereichsleiter bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte gegenüber den dort wartenden Personen Weisungsbefugnis. Die Hauptaufgabe der verantwortlichen Leiter auf dem Sammelplatz liegt in der Feststellung abwesender Personen.

Austausch von Informationen mit der Feuerwehr

Ein Austausch grundsätzlicher Informationen vor Ort mit der Feuerwehr ist unerlässlich. Folgende Informationen sind mit der Feuerwehr zu unterschiedlichen Zeiten auszutauschen:

- Bei Eintreffen der Feuerwehr ist die Einweisung vor Ort sicher zu stellen.
- An der Brandstelle selber sind die ggf. bereits eingeleiteten Löscharbeiten bei Eintreffen der Feuerwehr an diese zu übergeben.
- Werden durch die Bemühungen der verantwortlichen Mitarbeiter/-innen auf dem Sammelplatz die dort zunächst als fehlend gemeldeten Mitarbeiter nicht gefunden, sind diese umgehend der Feuerwehr als vermisst zu melden.

f) Nachsorge

Grundsätzlich gilt:

Unter Brandbedingungen kann aus unbedenklichen Stoffen, Waren, Einrichtungsgegenständen oder Bauteilen eine Vielfalt an Verbrennungsprodukten und Rückständen (= Brandfolgeprodukte) entstehen, deren Gefahrenpotenzial schwer einzuschätzen ist. Außerdem können auf der erkalteten Brandstelle erhebliche mechanische Gefährdungen drohen. Eine umsichtige Nachsorge nach einem Brand ist daher wichtig.

- Sicherung der Brandstelle.
- Das erneute Betreten der Räume ist erst nach Freigabe durch die Feuerwehr bzw. durch die Leitung gestattet.
- Umgehende Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (ggf. auch in Teilbereichen) veranlassen.
- Gebrauchte Feuerlöschtechnik ist umgehend wieder in den Ausgangszustand zu bringen.
- Alle Maßnahmen und Tätigkeiten auf kalten Brandstellen, die zur Beseitigung der brandbedingten Belastungen erforderlich sind, erfolgen nach den Vorgaben der „Richtlinien zur Brandschadensanierung“, VdS 2357 in ihrer zum Zeitpunkt des Brandes gültigen Fassung.

Schlussbestimmung

Die vorstehende Brandschutzordnung nach DIN 14096 in ihren drei Teilen wurde für die

Universität Rostock – August Bebel Str. 28

August Bebel Str. 28
18055 Rostock

freigegeben.

Alle Mitarbeiter/-innen müssen sich mit der Brandschutzordnung vertraut machen und Studierende, Besucher/-innen oder Fremdfirmen darauf hinweisen.

Die Brandschutzordnung ist als notwendiger Vertragsbestandteil bei der Vergabe von Aufträgen an Fremdfirmen zu berücksichtigen.

Die Brandschutzordnung muss den unter Teil C aufgeführten Personen mitgeteilt und schriftlich gegen Unterschrift ausgehändigt werden.

Verstöße gegen diese Brandschutzordnung können auf der Grundlage des geltenden Rechts geahndet werden.

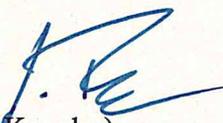
Unabhängig von dieser Brandschutzordnung können weitere betriebliche Brandverhütungsmaßnahmen erlassen werden.

Diese Brandschutzordnung ist ein internes Regelwerk und entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige Arbeitsschutzvorschriften (Gesetze, Verordnungen, Berufsgenossenschaftliche Vorschriften und das untergesetzliche Regelwerk) zu beachten und einzuhalten.

Die in dieser Arbeitsanweisung aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für die männliche als auch die weibliche Form und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

Die Brandschutzordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung / Bekanntgabe an die Mitarbeiter/-innen in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Rostock den 13.10.2014


(für den Kanzler)

**UNIVERSITÄT ROSTOCK
DER KANZLER**